

Gesetz

über die Unterbringung von Personen, die dem Asylrecht unterstehen

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Asylgesetz vom 26. Juni 1998;

eingesehen Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012;

eingesehen den Beschluss betreffend der Aufteilung im Kanton von Personen, die dem Asylrecht unterstellt sind und vom Bund zugewiesen werden vom 10. Mai 2000;

eingesehen die Initiative «Stopp dem Diktat des Kantons», hinterlegt am 17. September 2012; auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Das vorliegende Gesetz regelt die Modalitäten für die Bereitstellung von Strukturen zur Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich in einer Walliser Gemeinde.

²Es betrifft die Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich, die dem Asylrecht unterstehen, aus dem Asylbereich in einer kollektiven Unterkunft Sammelunterkunft, die dem Kanton vom Bund für die Erst- und Zweitaufnahme zugewiesen werden wird, mit Ausnahme von individuellen Wohnungen.

³Unter einer kollektiven Unterkunft wird jede Struktur verstanden, die der Unterbringung dient und die über gemeinsame Räumlichkeiten wie Aufenthaltsraum, Küche, Sanitäranlagen oder gemeinsame Dienste wie Unterhalt und Reinigung verfügt.

⁴Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen zur Unterbringung von Personen, die dem Asylrecht unterstehen sowie kantonale und bundesrechtliche Bau- und Raumplanungsbestimmungen.

Art. 2 Vollzugsbehörde

¹Das für die Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich zuständige Departement (nachfolgend: Departement) wird mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt. Es kann Aufgaben an das Amt für Asylwesen delegieren.

²Die Behörde kann mit öffentlichen Gemeinwesen, Gemeinden, Einzelpersonen und privaten Organisationen Verträge für die Unterbringung und Betreuung von Personen aus dem Asylbereich abschliessen.

Art. 3 Geografische Aufteilung

¹Personen, die dem Asylrecht unterstehen, werden grundsätzlich zwischen den verfassungsmässigen Regionen nach deren Bevölkerungsanteil aufgeteilt.

²Jede Gemeinde ist gehalten, auf ihrem Gebiet Personen aufzunehmen, die dem Asylrecht unterstehen.

³Das Departement legt eine Gemeinde als Aufenthaltsort fest.

Art. 4 Vorgängige Ankündigung

¹Das Departement informiert die Standortgemeinde über die bevorstehende Eröffnung einer kollektiven Unterkunft für die Unterbringung von Personen, die dem Asylrecht unterstehen.

²Das Departement informiert auch die angrenzenden Gemeinden über die Eröffnung einer solchen Unterkunft.

³Die Ankündigung erfolgt nach Abschluss des Kauf- oder Mietvertrags, mindestens aber drei Monate vor der geplanten Eröffnung der Unterkunft.

⁴Die vorgängige Ankündigung enthält insbesondere Informationen zu folgenden Elementen:

- a) Art von Unterkunft;
- b) ungefähre Zahl und Kategorie der Asylsuchenden;
- c) Betreuungskonzept und Organisation;
- d) Betreuungspersonal;
- e) Sicherheitsmassnahmen;
- f) medizinische Versorgung;
- g) gegebenenfalls Schulbetreuung;
- h) Möglichkeiten zur Einführung durch die Gemeinden von Beschäftigungsprogrammen für Personen, die dem Asylrecht unterstehen.

Art. 5 Zusammenarbeit mit der/den betroffenen Gemeinde/n

¹Die Standortgemeinde bzw. die angrenzenden Gemeinden können beim Departement Anmerkungen anbringen; diese werden soweit wie möglich berücksichtigt.

²Die Standortgemeinde bzw. die umliegenden Gemeinden und das Departement setzen eine Arbeitsgruppe ein, die sich vor und nach der Eröffnung der Unterkunft regelmässig trifft, um offene Fragen und allfällige Schwierigkeiten zu behandeln.

Art. 6 Eingrenzungsmassnahmen

¹Die Dienststelle für Bevölkerung und Migration kann Personen, die dem Asylrecht unterstehen, einen Aufenthaltsort und eine Unterkunft zuweisen.

²Sie kann für den Vollzug ihrer Entscheide auf polizeiliche Unterstützung zurückgreifen.

³Eine allfällige Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 7 Aufhebung und Inkrafttreten

¹Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012 und der Beschluss betreffend der Aufteilung im Kanton von Personen, die dem Asylrecht unterstellt sind und die dem Kanton vom Bund zugewiesen werden vom 10. Mai 2000 werden aufgehoben.

²Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.

³Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

So angenommen in erster Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 19. Dezember 2014.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**